

Besondere Bedingung

UVKU1063

Gesundheitsschädigungen durch Röntgenstrahlen, die bei Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstehen, sind vom Versicherungsschutz umfasst.

In Abänderung des Artikel 5, Punkt 1.4. AUVB 2024 sind Gesundheitsschädigungen bei Ausübung der versicherten Berufstätigkeit durch Röntgenstrahlen versichert, sofern sie Unfälle im Sinne des Artikel 4 AUVB 2024 darstellen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach Röntgenschäden, die als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgenapparaten entstehen und somit Berufskrankheiten darstellen.